

Berechnungsbeispiel für Prozesskostenhilfe

Tabelle §115 ZPO

Einzusetzendes Einkommen (Euro)	Monatsrate von (Euro)
bis 15,00	0,00
50,00	15,00
100,00	30,00
150,00	45,00
200,00	60,00
250,00	75,00
300,00	95,00
350,00	115,00
400,00	135,00
450,00	155,00
500,00	175,00
550,00	200,00
600,00	225,00
650,00	250,00
700,00	275,00
750,00	300,00
über 750,00	300,00 zzgl. des 750,00 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens

Beispiel:

Nach Berechnung verbleibt der Partei ein Betrag von 250,00 Euro als einzusetzendes Einkommen. Maßgeblich ist die Stufe „bis 300,00 Euro“, die Partei hat also monatliche Raten von 95,00 Euro zu leisten. Betragen die Verfahrenskosten weniger als 380,00 Euro, ist Prozesskostenhilfe gemäß §116 Abs. 4 ZPO zu versagen.

Nach Berechnung verbleibt der Partei ein Betrag von 900,00 Euro als einzusetzendes Einkommen. Maßgeblich ist die Stufe „über 750,00 Euro“. Die Partei hat als Monatsrate 300,00 Euro zzgl. den Betrag zu leisten, um den die Einkünfte den Betrag von 750,00 Euro übersteigen, also $300,00 + (900,00 \text{ Euro} - 750,00 \text{ Euro}) = 300,00 \text{ Euro} + 150 \text{ Euro} = 450,00 \text{ Euro}$ Gesamtrate. Betragen die Verfahrenskosten weniger als 1.800 Euro, ist Prozesskostenhilfe zu versagen.

Nach Berechnung verbleibt der Partei ein Betrag von 15,00 Euro als einzusetzendes Einkommen. Der Partei ist Prozesskostenhilfe ohne Raten zu bewilligen.